

PRESSEERKLÄRUNG

Keine Gegenrechnung von Vorteilen durch Reduzierung des Gehaltsaufwands bei Restrukturierungsrückstellungen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 12.09.2017 (6 K 1472/16) entschieden, dass die Reduzierung des künftigen Personalaufwands nicht als künftiger Vorteil bei der Rückstellungsbewertung nach § 6 Abs. Nr. 3a Buchst. c EStG wertmindernd zu berücksichtigen ist. Der Begriff des Vorteils sei auf positive Zuflüsse (also Einnahmen oder Erträge) begrenzt. Ersparte Aufwendungen stellen keine Vorteile dar.

Außerdem seien eigenbetriebliche Aufwandsersparnisse wie z.B. die Schaffung effektiverer Betriebsprozesse oder die Beschäftigung „billigerer“ Arbeitskräfte keine solchen Vorteile. Ferner fehle es an einem sachlichen Zusammenhang zwischen Verpflichtung und Vorteil, wenn die Erfüllung der Verpflichtung lediglich die allgemeine Aufrechterhaltung des Betriebs und damit die Möglichkeit der künftigen Einnahmeerzielung zur Folge habe.

Das Gericht folgt damit den grundlegenden Ausführungen von Prinz/Keller (DB 2015, 2224 ff) und wendet sich gegen die zu weite Auslegung des Vorteilsbegriffs von Ziegler/Renner, DStR 2015, 1264 f.

Die Entscheidung wird erst Mitte März 2018 rechtskräftig, wenn die Finanzverwaltung die zugelassene Revision nicht einlegt.

Dr. Daiber & Partner Stuttgart mbB

Dr. Karlheinz Autenrieth
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer
Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht